

Gemeinde Reckendorf

1. Änderung Bebauungsplan „Breitenäcker I“

Planbegründung

Entwurf vom 08.10.2019

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Jörg Meier**
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

INHALTSVERZEICHNIS

	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	3
3.1	Lage des Plangebietes	3
3.2	Abgrenzung des Plangebietes	5
4.	PLANGRUNDLAGEN	5
4.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand 07/2019)	5
4.2	Planunterlagen	5
5.	ENTWICKLUNGSGEBOT (§ 8 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB)	5
6.	BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN (§ 38 BAUGB)	7
7.	INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT (§ 2 ABS. 2 BAUGB)	8
8.	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG (§ 1 ABS. 4 BAUGB)	9
8.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 03/2018)	9
8.1.1	Grundsätze (G) der Raumordnung	9
8.1.2	Ziele (Z) der Raumordnung	14
8.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B I 1.5.2 „Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf“, Stand 12/2018)	17
9.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKSV ERHÄLTNISS E, AKTUELLE NUTZUNGEN	20
10.	SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN	21
10.1	Geologie/Baugrund	21
10.2	Geothermie	23

11.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	23
11.1	Art der baulichen Nutzung	23
11.2	Maß der baulichen Nutzung	25
11.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	25
11.4	Sonstige Planzeichen und Festsetzungen	25
11.5	Immissionsschutz	26
12.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	26
12.1	Abstandsflächen	26
13.	UMWELTBERICHT	26
14.	ANWENDUNG DER EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG	27
15.	FLÄCHENBILANZ	27
16.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN	27
17.	VERFAHREN	28
17.1	Gewählte Verfahrensart	28
17.2	Behörden-/Trägerbeteiligung	29
17.2	Verfahrensverlauf	30
	ANLAGEN	30

PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen des Bebauungsplanes (BBPs) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl, S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Mit Datum vom 19.03.2014 wurde der BBP „Breitenäcker I“ durch den Gemeinderat von Reckendorf als Satzung beschlossen. Der BBP „Breitenäcker I“ ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im amtlichen Mitteilungsblatt vom 05.06.2014 rechtskräftig.

Festgesetzt wurde ein „Allgemeines Wohngebiet („WA“) gemäß § 4 BauNVO mit Ausnahme der nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen. Überlagert wurde diese Festsetzung durch die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kindertagesstätte“.

Auf Grundlage der rechtskräftigen Planurfassung vom 19.03.2014 erfolgte ab Januar 2014 die Errichtung einer Kindertagesstätte („Kinderinsel Reckendorf“), bestehend aus drei Kindergartengruppe (zu je 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren), einer Hortgruppe (gemischte Gruppe, 20 Kindern, u. a. zur Schülerbetreuung) sowie einer Krippengruppe (12 Kinder von 0 - 3 Jahre). Die Kindertagesstätte ging im Februar 2015 in Betrieb.

Der Betreiber der Kindertagesstätte (Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Oberfranken) plant in Abstimmung mit der Gemeinde nunmehr eine interne Umstrukturierung dahingehend, die bisher vorhandene Hortgruppe (gemischte Gruppe mit 20 Kindern) durch eine Kinderkrippengruppe (mit 12 Kinder) zu ersetzen. Die Hortgruppe soll künftig an einem anderen Standort untergebracht werden. In Folge dieser Umstrukturierung steigt der Raum- und Flächenbedarf, da für Kleinkinder bis 3 Jahren entsprechend höhere Anforderungen gelten (u. a. zusätzliche gesonderte Sanitäreinrichtungen, gesonderter Ruheraum, Essbereich usw.).



Die in der rechtskräftigen Planurfassung vom 19.03.2014 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster, mit blau gestrichelter Linie umgrenzt) lässt jedoch eine derartige bauliche Weiterentwicklung des Bestandsgebäudes mittels Anbauten nicht zu.

Im Rahmen des vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens beabsichtigt die Gemeinde Reckendorf gleichzeitig, die bisherige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ kombiniert mit der überlagernden/ergänzenden Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen zu vereinfachen und künftig nur noch Flächen für Gemeinbedarf festzusetzen.

Um insofern die planungsrechtliche Grundlage für die geplante und notwendige Vergrößerung des bestehenden Baukörpers zu schaffen, muss das bislang festgesetzte Baufenster vergrößert und hinsichtlich Lage und Umfang angepasst/geändert werden. Dies geschieht im Rahmen der vorliegenden Planänderung.

Mit der vorliegenden BBP-Änderung verfolgt die Gemeinde den Weg der „Innenentwicklung“, d. h. im vorliegenden konkreten Planfall der Nachverdichtung einer innerörtlichen Baufläche.

Die Gemeinde folgt damit den diesbezüglich geltenden Vorgaben des Bundesgesetzgebers sowie der Landes- und der Regionalplanung, wonach dem Schutz der Ressource „Boden/Fläche“ besonderes Augenmerk zu widmen und mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. Dabei sind zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Siedlungsflächen insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB).

Seitens der Gemeinde erfolgt insofern eine Entwicklung ihres Siedlungsgebietes nach Innen. Die von ihr gehandhabte Innenentwicklung entspricht hierbei dem europäischen Stadtverständnis. Sie beugt damit dem Wachstum des Siedlungskörpers in die Fläche hinein vor, vermeidet damit eine Zersiedelung der Landschaft und die Gefahr disperser und peripher ausufernder Siedlungs- und Stadtstrukturen, die auf die „Grüne Wiese“ außerhalb der Siedlungsflächen reichen.

Der vorliegende BBP verfolgt demnach folgende wesentliche Planungsziele:

- Berücksichtigung des Gebotes, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes sowie seines Umfeldes

Die geplante Entwicklung am bestehenden Standort zielt darauf ab, langfristig für eine ausreichenden Auslastung und den wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen und vorzuhaltenden Einrichtungen der Daseinsvor- und Daseinsfürsorge (hier Kindertagesstätte) zu sorgen und diese nicht nur auf dem Status quo zu stabilisieren, sondern zu verbessern. Insofern verfolgt die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB das städtebauliche Ziel, für die notwendige Auslastung und den wirtschaftlichen Betrieb der kommunalen Infrastrukturen (Einrichtungen der Daseinsvor- und -fürsorge usw.) zu sorgen.



Gleichzeitig hat die Gemeinde die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung im Blick (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Mit der vorliegenden Planung fördert die Gemeinde die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Stadt- und Siedlungsflächenteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

Im Vordergrund steht hierbei das gemeindliche Anliegen, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Es ist weiterhin städtebauliches Ziel der Gemeinde sowie ihre gesetzliche Verpflichtung, innerhalb ihres Gemeindegebietes Kleinkinderbetreuungsplätze (Kinderkrippen-, Kindergartenplätze) in ausreichendem Maß vorzuhalten und anbieten zu können.

Um eine geordnete städtebauliche (Weiter-) Entwicklung sicherzustellen und die vorgenannten Planungsziele zu erfüllen, ist es daher erforderlich, den vorliegenden BBP aufzustellen. Insofern ist das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und begründet.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Gemeinde Reckendorf in seiner Sitzung am 08.10.2019 den Beschluss zur Einleitung des hierfür notwendigen Bebauungsplanänderungsverfahrens.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Reckendorf liegt im Landkreis Bamberg und befindet sich ca. 4,0 km nordwestlich der Stadt Baunach bzw. 4,5 km westlich des Marktes Rattelsdorf, direkt an der Bundesstraße B 279 (s. Abb. 1).

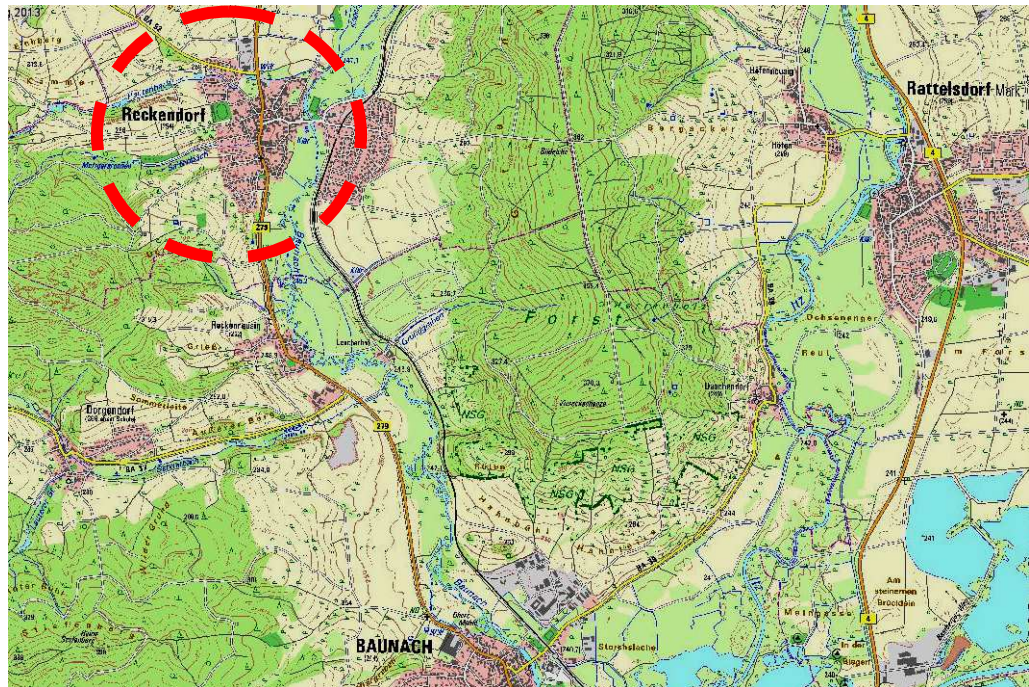


Abb. 1: Lage der Gemeinde Reckendorf (rot gestrichelt, Darstellung genordet, ohne Maßstab [o. M.], Ausschnitt aus Topographischen Karte [TK] M 1 : 25.000, Kartenblatt 5930 [Ebern]; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Das Plangebiet liegt im Westen Reckendorfs, westlich der B 279, nördlich der „Ziegelgasse“ bzw. südlich der Straße „Am Sportzentrum“ (s. vergrößerte Darstellung in Abb. 2).

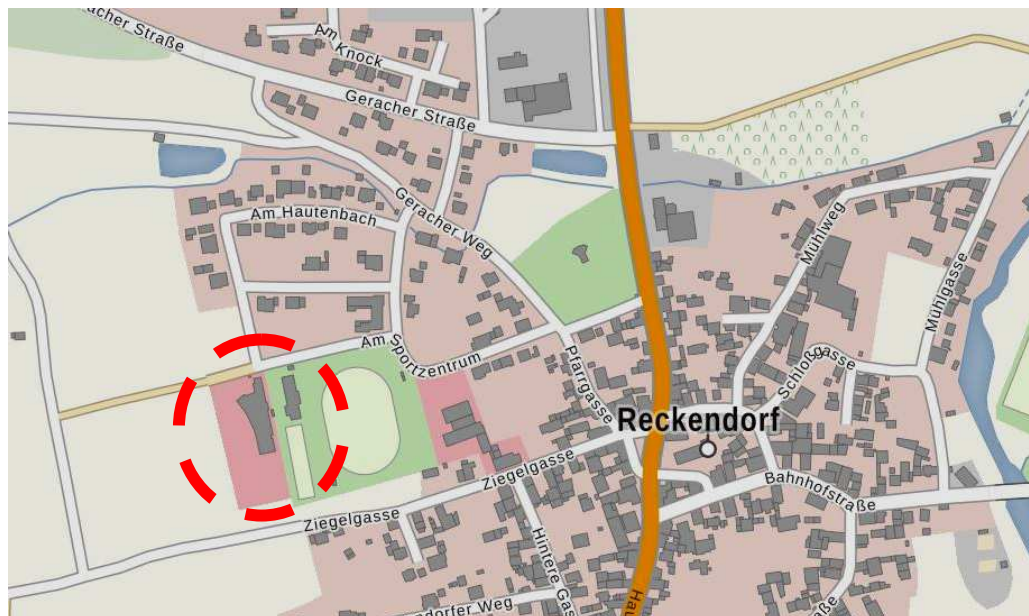


Abb. 2: Lage des Planungsgebietes innerhalb der Gemeinde Reckendorf (rot gestrichelt, Darstellung genordet, o. M., Ausschnitt aus TK Blatt 5930, Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

3.2 Abgrenzung des Plangebietes

Die Geltungsbereichsgröße (= Plangebiet) des BBPs beträgt gerundet ca. 0,43 ha. Das Plangebiet liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Reckendorf) und wird

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Grundstücke mit den Flur-Nummern (Fl.-Nrn.) 232/31, 601 (beide „Johanniterstraße“) und 232/3 (Straße „Am Sportzentrum“), |
| im Süden | durch Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 232/62 (Grün- und Ausgleichsflächen Kindertagesstätte), |
| im Westen | durch das Grundstück Fl.-Nr. 602 (landwirtschaftliche Nutzfläche/Acker) sowie |
| im Osten | durch das Grundstück Fl.-Nr. 232/51 (Vereinsgelände des ASV Reckendorf 1925 e. V. bzw. durch das Vereinsgelände des Tennisclubs TC Reckendorf) |

begrenzt. Das Plangebiet beinhaltet folgendes Grundstück teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 232/62 (Gmkg. Reckendorf)

Die genaue und verbindliche Abgrenzung des Änderungsgeltungsbereiches ist aus der Planzeichnung des BBPs ersichtlich.

4. PLANGRUNDLAGEN

4.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand 07/2019)

Der Planung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (über Landesamt für Vermessung und Geoinformationen, Geodaten Online, zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Reckendorf, Stand: 07/2019) zugrunde.

4.2 Planunterlagen

Der vorliegende Bauleitplan wird zur rechtsverbindlichen Satzung für die Flächen seines Geltungsbereiches. Bestandteile der Planung sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : Entwurf (Stand: 08.10.2019), Höhnen & Partner (H & P), 96047 Bamberg
- Planbegründung, Entwurf (Stand: 08.10.2019) mit Anlage 1 (8. FNP-/LSP-Änderung/Berichtigung), H & P, 96047 Bamberg

5. ENTWICKLUNGSGEBOT (§ 8 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB)

Im Rahmen des vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens beabsichtigt die Gemeinde Reckendorf die bisherige Festsetzung eines „Allgemeinen

Wohngebietes“ kombiniert mit der Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen zu vereinfachen und künftig nur noch Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen, Kindertagesstätte“ festzusetzen. Gleichzeitig beabsichtigt sie, die bisher als privaten Grünflächen festgesetzten Grundstücksflächen gleichfalls als Flächen für Gemeinbedarf zu definieren.

Die Gemeinde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP). Im Rahmen der 5. Änderung (festgestellt am 10.06.2015, genehmigt mit Schreiben vom 29.09.2015, wirksam seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 12.11.2015) wurde der FNP/LSP insgesamt fortgeschrieben. Zwischenzeitlich liegt die 7. Änderung vor (festgestellt am: 11.12.2018, genehmigt mit Schreiben vom 06.02.2019, wirksam seit 21.02.2019).



Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP/LSP (Änderungsgeltungsbereich weiß gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: Gemeinde Reckendorf)

Der wirksame FNP/LSP stellen den Änderungsbereich als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar (s. Abb. 3, rot Flächen, mit Kürzel „WA“ in weißem Kreis) dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln.

Wie aus der vorhergehenden Abbildung ersichtlich wird, kann der vorliegende BBP nicht aus dem wirksamen FNP/LSP entwickelt werden, da dieser keine Flächen für Gemeinbedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darstellt.

Im vorliegenden Fall handelt sich um einen BBP nach § 13 a BauGB (s. Ausführungen in Kap. 17.1 „Gewählte Verfahrensart“). Demnach gelten die Vorgaben nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wonach ein BBP, der - wie im vorliegenden Fall zutreffend - von den Darstellungen des FNPs/LSPs abweicht, aufgestellt werden kann, bevor der FNP/LSP geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes darf hierbei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der FNP/LSP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu ist festzustellen:

- Alleine bereits auf Grundlage der geringen Flächengröße (ca. 0,43 ha) ist die vorliegende Planänderung nicht dazu geeignet, die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets zu beeinträchtigen bzw. in Frage zu stellen.
- Derartige soziale, kulturelle bzw. kirchliche Einrichtungen sind auch in einem Wohngebiet allgemein zulässig und insofern typisch. Insofern ergibt sich durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im Umfeld zu den benachbarten, bestehenden und im FNP dargestellten Wohngebietsflächen kein unzulässiges Nebeneinander gebietsunverträglicher Nutzungen und insofern kein städtebaulicher Missstand.
- Das Plangebiet und die festgesetzte Art der baulichen Nutzung fügen sich in den umgebenden Bestand ein. Nutzungskonflikte sowie Beeinträchtigungen der zulässigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes sind zu verneinen. Insofern löst die vorliegende Planung auch keine Konflikte (Rücksichtnahmegebot, Trennungsgrundsatz, usw.) gegenüber den bestehenden, angrenzenden Nutzungen aus. In Folge der Planung sind hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Gesamtsituation (Erschließung, Bebauung, Baudichte, Abstandsflächen, Zufahrten usw.) weder eine Verschlechterung noch städtebaulich unverträgliche Nutzungskonflikte zu erkennen.

Daher geht der vorliegende BBP mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB konform.

Ordnungsgemäß hat die Gemeinde den Planunterlagen die notwendige FNP-/LSP-Berichtigung/Änderung beigefügt (s. Anlage 1). Gemäß der fortlaufenden Änderungsnummerierung handelt es sich hierbei um die 8. FNP-Änderung/Berichtigung.

6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN (§ 38 BAUGB)

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Reckendorf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Die Gemeinde hat das

Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch die vorliegende Planung weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT (§ 2 ABS. 2 BAUGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt: Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen.

Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die vorliegende Planung der Gemeinde Reckendorf ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt.

Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Gemeinde Gerach, Stadt Baunach, Märkte Rattelsdorf und Rentweinsdorf) bzw. keine darüber hinausgehende Kommune wird durch die vorliegende Planänderung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den vorliegenden BBP beeinträchtigt und oder tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen, kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Gemeinde Reckendorf durch die Änderung bisher festgesetzter Flächen eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in Gemeinbedarfsflächen innerhalb ihres Gemeindegebietes und innerhalb der Flächen eine rechtskräftigen BBPs nicht gleichsam automatisch in einer Konkurrenzlage zu anderen Kommunen befindet.

- Negativ erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegende Planänderung nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die vorliegende Planänderung Folgelasten (z. B. Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden, da die Folgeaspekte weitestmöglich innerhalb des Stadtgebietes abgewickelt werden.

Da die Gemeinde Reckendorf in Folge der vorliegenden Planänderung eine Betroffenheit von Belangen der angrenzenden, benachbarten Kommunen und auch keiner darüber hinausgehenden Kommune nicht erkennen konnte, sah sie von deren Anhörung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zulässigerweise ab. Die Gemeinde ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

8. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG (§ 1 ABS. 4 BAUGB)

8.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 03/2018)

8.1.1 Grundsätze (G) der Raumordnung

Unter den Grundsätzen der Raumordnung versteht man allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie dienen hierbei als Direktiven, sind jedoch durch die Gemeinde im Wege der Abwägung durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwindbar.

Für den vorliegenden Bauleitplan sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen bedarfsgerecht bereitgestellt/ geschaffen bzw. gesichert oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Gemäß diesem Grundsatz hat die Gemeinde innerhalb ihres Verantwortungsbereiches für eine ausreichende Chancengerechtigkeit zu sorgen und allen ihren Bürgern die notwendigen Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, insbesondere auch unter dem Aspekt der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierauf zielt der vorliegende BBP ab.

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vorliegende BBP berücksichtigt insbesondere die Belange der Kleinkinder/Kinder (Kindertagesstätte) und der Familien. Auf Grundlage der ge-

troffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass die baulichen Anlagen der Kindertagesstätte zukünftig außerhalb des Regelbetriebes durch andere Bevölkerungsgruppen (z. B. Senioren, Vereine, Volkshochschule usw.) genutzt werden können. Damit stellt die Gemeinde sicher, dass im Bedarfsfall ein möglichst großes Bevölkerungsspektrum von der vorliegenden Planung profitieren kann.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (Bodenschätze, Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Die Gemeinde hat die von ihr geplante, unvermeidbare Flächeninanspruchnahme dargelegt und begründet (s. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“). Bei der Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Die vorliegende Flächensicherung ermöglicht die Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet. Aus den getroffenen Festsetzungen (Festsetzung einer max. zulässigen GRZ, Festsetzung teilversickerungsfähiger Beläge, o. ä.) geht hervor, wie und in welchem Umfang die Planung der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Die örtlich vorhandenen Bereiche wurden als Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft. Hochwertige Flächen (z. B. Gehölzbestände, Wald, Waldränder) sind nicht betroffen. Auch dies trägt zur Schonung der Ressourcen bei. Von besonderer Bedeutung für den Ressourcenschutz ist die im Bereich bestehender Bau- und Siedlungsflächen in Folge der Planung ermöglichte Nachverdichtung

- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Indem die Gemeinde notwendige Kinderbetreuungsplätze bereitstellt und dafür Sorge trägt, dass ihre sonstigen, vorhandenen, kulturellen, sozialen und sportlichen Infrastruktureinrichtungen gesichert, erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt bzw. angepasst werden, trägt sie dazu bei, Reckendorf als lebenswerten Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort dauerhaft zu positionieren und auf diese Weise zu einer ausgewogenen Bevölkerungsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet beizutragen.

- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Kinderbetreuungsplätzen ist Ziel der vorliegenden Planung. Dies trägt zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes bei. Die vorhergehenden Ausführungen zu den Grundsätzen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 (LEP) gelten an dieser Stelle sinngemäß.

- Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden. Hierzu sollen die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation, der fachübergreifenden Zusammenarbeit, der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie flexibler Versorgungsangebote verstärkt genutzt werden (s. Kap. 1.2.4, (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Mit der Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte passt die Gemeinde ihr Angebot an die entsprechende Bevölkerungsentwicklung an und gewährleistet die Trag- und Funktionsfähigkeit ihrer der Daseinsvorsorge dienenden Einrichtungen. Die Dimensionierung der geplanten Kindertagesstätte entspricht dem tatsächlichen und langfristig prognostizierten Bedarf. Die geplante Einrichtung soll im Bedarfsfall auch außerhalb des Regelbetriebes als Kindertagesstätte multifunktional durch andere Nutzergruppen genutzt werden können. Die Nutzergruppen werden in der Zukunft heterogener und gleichzeitig in ihren Anforderungen spezifischer werden. Die Anforderungen dieser Nutzergruppen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre Erreichbarkeit müssen durch den/die Träger dieser Einrichtungen berücksichtigt werden und sind berücksichtigt.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Die Planung trägt diesem Grundsatz weitestmöglich Rechnung. Darüber hinaus tragen die bereits geltenden Festsetzungen (z. B. Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge, Pflanzgebote, Verhältnis zwischen Grün- und Bau- und Verkehrsflächen, Maßnahmen zur Dachbegrünung usw.) zu einer weitestmöglich klimagerechten Planung bei. Die Sicherung eines Standortes bzw. die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht Neu- und Erweiterungsbauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards und insofern Gebäude, die den modernsten Anforderungen auch unter dem Aspekt des Energieverbrauchs gerecht werden.

- Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner des Nahbereiches vorhalten (s. Kap. 2.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhergehenden Ausführungen zu den Grundsätzen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.2.4 (LEP) gelten an dieser Stelle sinngemäß.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die geplante Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen trägt dem tatsächlichen Bedarf sowie den gesetzlichen Vorgaben Rechnung. Die geplante Kindertagesstätte befindet sich in gut erschlossener Lage in direkter Nachbarschaft zur Wohngebietsflächen und Sportanlagen. Hier können direkte Austauschbeziehungen und Wechselwirkungen entstehen. Die ortsspezifischen Gegebenheiten wurden berücksichtigt (s. u. a. Ausführungen in der bereits vorliegenden schalltechnischen Untersuchung).

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Geplante Bauflächenausweisungen sind im Kontext, d. h. im direkten Anschluss an bereits bestehende Bau- und Verkehrsflächen, vorgesehen. Mit Blick auf die Planzeichnung ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt diesbezügliche Belange und gibt hierzu entsprechende Hinweise.

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten hier sinngemäß. Die unvermeidbare Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele notwendig war/ist. Der Geltungsbereich spielt aktuell weder als Fläche für die aktive noch für die passive Erholung eine Rolle. Es handelt sich um vorbeeinträchtigte Flächen im Umfeld bestehender Siedlungsflächen sowie von Sport- und Freizeitlärm. Es kommt insofern zu keinem Verlust von für Natur, Landschaft und Mensch unverzichtbaren Flächen.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den von den Gemeinbedarfsflächen überplanten Bereichen handelt es sich nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEPs. Wertvolle Grünlandbereiche sind nicht vorhanden.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Wie mit Blick auf den örtlichen Bestand festzustellen ist, gehen in Folge der vorliegenden Planänderung keine für wildlebende Arten besonders wertvollen und wichtigen Lebensräume verloren. Wildwechsel o. ä. konnten im Rahmen der Bestandsbegehung nicht festgestellt werden. Verbindungen in der freien Landschaft werden in Folge der Planung gleichfalls nicht zerstört. Darüber hinaus sieht die bereits rechtskräftige Planurfassung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Es ist insofern nicht erkennbar, in wie weit die vorliegende Planung diesem Grundsatz zuwiderlaufen könnte.

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Geltungsbereich des BBPs befinden sich keine Fließ-/ Oberflächengewässer. Das auf dem Gebiet anfallende Oberflächenwasser soll durch geeignete Maßnahmen (z. B. Festsetzung teilversickerungsfähiger Beläge, Festsetzung einer max. zulässigen, überbaubaren Grundstücksfläche) hier zur Versickerung gebracht werden, sofern der Untergrund hierfür geeignet ist. Insgesamt erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. Diese Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Regenerationsfähigkeit des Grundwassers bei.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezügliche Belange sind erkannt und planerisch berücksichtigt. Auf die vorhergehenden Ausführungen zum Grundsatz 7.2.1 (LEP) wird hingewiesen. Diese gelten an dieser Stelle sinngemäß. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten o. ä. Retentionsräume, abflusswirksame Bereiche, wassersensibler Bereiche o. ä. sind durch den BBP nicht betroffen.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Kultur-, Bau-, Bodendenkmäler und oder Ensemble mit landschaftsbildprägender Wirkung nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung:

Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die Planung die vorgenannten Grundsätze. Dort, wo dies nicht vollumfänglich der Fall war/ist bzw. aufgrund anderer Belange nicht der Fall sein kann/konnte, wurde dies begründet. Die städtebauliche Zielvorstellung, einem Planungsgrundsatz nachzukommen, kann bedeuten, einen anderen Grundsatz nicht bzw. nur teilweise umsetzen zu können. Auch dann liegt kein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung vor, wenn sich die Plangeberin zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendiger Weise zur Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet. Innerhalb dieses Rahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung/Entscheidung. Sie bringt zum Ausdruck, wie und in welche Richtung sich die Gemeinde städtebaulich geordnet fortentwickeln will.

Aus dem Abgleich der nachfolgenden Ausführungen mit den obigen Angaben wird ersichtlich, wie der BBP den oben genannten Grundsätzen des LEPs angepasst wurde bzw. wie er diesen entspricht.

8.1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form räumlich und sachlich bestimmter oder bestimmbarer, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogener textlicher oder zeichnerischer Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums. Damit haben die Ziele der Raumordnung Normcharakter. Die Bauleitplanung ist diesen Zielen anzupassen.

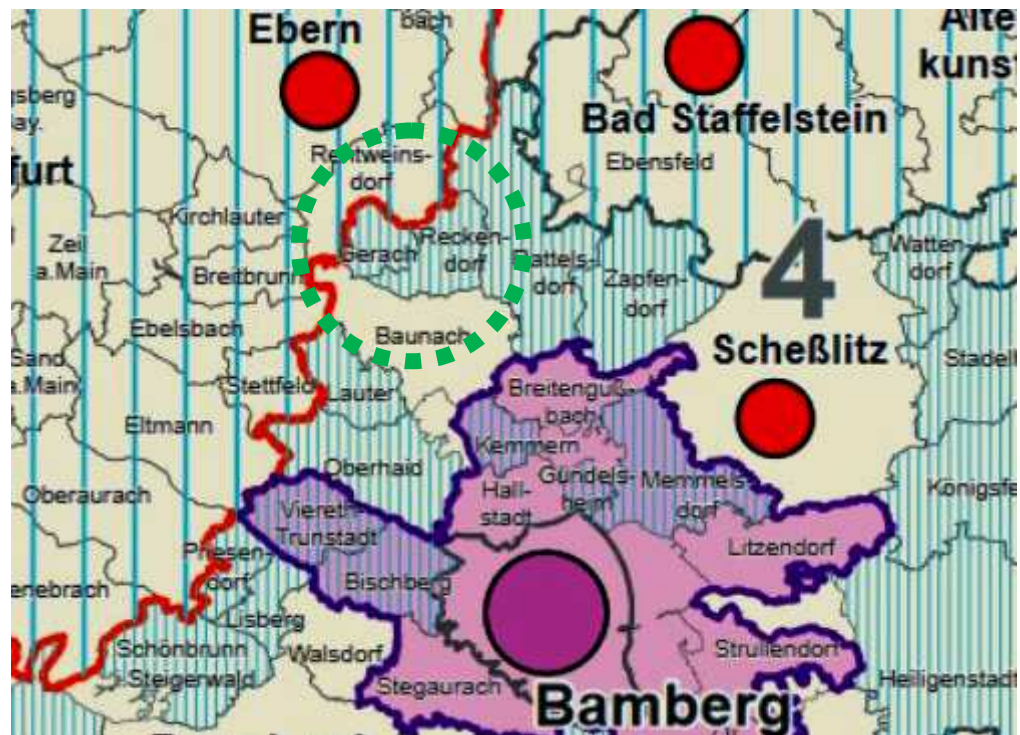


Abb. 4: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet grün gestrichelt gekennzeichnet, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Reckendorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2) im „Allgemeinen Ländlichen Raum“ und in einem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (s. Abb. 4 hellblaue Senkrechtparallelschraffur).

Für den BBP sind im Wesentlichen folgende Ziele der Raumordnung von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen. Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der vorliegende Plan ist ein Baustein, die Bedeutung der Gemeinde als lebenswerten Wohnstandort zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, in dem er die planerischen Voraussetzungen für zukünftige Entwicklungen schafft.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ist auf Basis der vorliegenden Planänderung nicht erkennbar. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung und des Umfangs der Bauflächenausweisungen ist sie hierfür nicht geeignet.

- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (s. Kap. 1.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Mit der vorliegenden Planung betreibt die Gemeinde klassische Innenentwicklung.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt. Mit Blick auf die Planzeichnung ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur/-entwicklung zu diagnostizieren. Auf die vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt.

- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (s. Kap. 8.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Mit der Sicherung von Gemeinbedarfsflächen zur Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte entspricht die Gemeinde dieser Zielvorgabe.

- Kinderbetreuungsangebote, allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (s. Kap. 8.3.1 (Z) LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Mit der Sicherung von Gemeinbedarfsflächen und der Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen zur Vergrößerung einer bestehenden Kindertagesstätte entspricht die Gemeinde dieser Zielvorgabe.

Zusammenfassende Bewertung:

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung nicht zuwiderläuft. Auf die nachfolgenden sowie die vorhergehenden Informationen wird verwiesen. Im Abgleich mit den dortigen Ausführungen wird deutlich, wie der vorliegende Bauleitplan den Zielen des LEPs angepasst wurde bzw. wie er diese berücksichtigt.

8.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B I 1.5.2 „Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf“, Stand 12/2018)

Die Gemeinde Reckendorf liegt innerhalb der Planungsregion „Oberfranken-West (4)“ im Landkreis Bamberg (s. Abb. 5). Die Gemeinde gehört zur Verwaltungsgemeinschaft (VG) Baunach. Reckendorf liegt im „Allgemeinen Ländlichen Raum“ (s. Abb. 5, hellgelbe Flächen) und in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 5, blaue Senkrechtparallelschraffur).

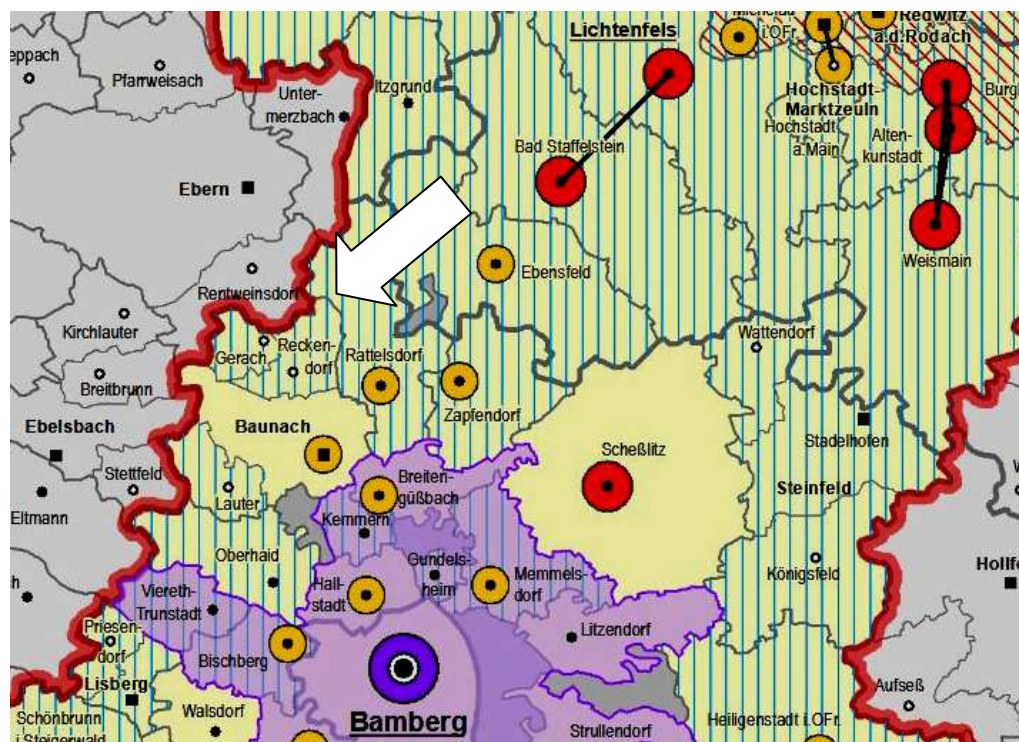


Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte 1 „Raumstruktur des RPs (Lage der Gemeinde markiert mit weißem Pfeil, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Regionalplan Oberfranken-West (4), redaktionell angepasst an das LEP Bayern 2018)

Weiterhin sieht der RP folgende, für die Planung relevante Leitbilder vor:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (A I, 2, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP leistet einen Teilbeitrag dafür, die unausgewogenen Verhältnisse zwischen dem ländlichen Raum und dem benachbarten Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg nicht zu vergrößern, sondern im Rahmen des Möglichen abzdämpfen und die Anziehungskraft der Gemeinde Reckendorf als landschaftlich reizvoll gelegenen Wohn- und Lebensstandort mit einem attraktiven und ausreichenden Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge/ Daseinsfürsorge zu stärken.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II, 2.2, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge der vorliegenden Planung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden könnte. In Folge der Ausweisung des Plangebietes kann eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft nicht diagnostiziert werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich nicht um einen großflächigen, nicht oder nur gering beeinträchtigten Landschaftsbereich im Sinne des RPs. Daher ist ein Widerspruch zu dieser Vorgabe zu verneinen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II, 2.5, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Wertvolle Landschaftsteile im Sinne des RPs sind im Plangebiet und auch nicht in seinem Umfeld vorhanden.

- Insbesondere in den Verdichtungsräumen sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (B I, 1.2.1, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. An dieser Stelle hat sich die Gemeinde u. a. mit dem Aspekt der Aktivierung von Baulandreserven und mit der In-

nenentwicklung auseinandergesetzt. Sie hat dargelegt, warum die geplante neue Bauflächenvergrößerung alternativlos ist.

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I, 2.1.4, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den nachfolgenden Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im Plangebiet liegenden Freiflächen in Anspruch genommen werden und der damit verbundene Verlust unvermeidbar ist, will die Gemeinde ihre städtebaulichen Überlegungen umsetzen. Wertvolle Baumbestände, Grün- und Freiflächen im Sinne des RPs sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B II, 1.1, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 8.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern“) zu diesem Aspekt gelten an dieser Stelle sinngemäß. Die vorliegende Planung entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauflächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist. Bei der Überplanung der gewählten Flächen handelt es sich um eine für das städtebaulich angestrebte Ziel geeignete Siedlungseinheit. Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Gemeinde darum bemüht, notwendiges Bauland zügig zur Verfügung zu stellen.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll entgegengewirkt werden (s. Kap B II, 1.7, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 8.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern“) zu diesem Aspekt gelten an dieser Stelle sinngemäß.

- Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B II, 1.8, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

- Das Netz leistungsfähiger Kindergärten in der Region soll bedarfsgerecht ausgebaut und unter Berücksichtigung des Ziels möglichst wohnortnaher Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten qualitativ verbessert werden.

Kinderkrippen sollen in den zentralen Orten der Region geschaffen werden (B VI, 1.1, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorliegende Planung trägt diesem Aspekt Rechnung und sichert hierfür notwendige Flächen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen, für Windkraftanlagen bzw. zur Wasserversorgung ausgewiesen. Diesbezügliche Ziele des RPs sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Trenngrünflächen, nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, und auch nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, jedoch innerhalb des Naturparks „Haßberge (NP-00003 [BAY-05])“.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP läuft den Vorgaben, Planungs- und Entwicklungsabsichten des RPs nicht zuwider. Auf die nachfolgenden Informationen in der Planbegründung wird verwiesen. Aus dem Abgleich der obigen mit den nachfolgenden Ausführungen wird deutlich, wie der BBP den Vorgaben des RPs angepasst wurde und wie er diese berücksichtigt.

9. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

Die außerhalb an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen wurden in Kapitel 3.2 („Abgrenzung des Plangebietes“) beschrieben. Die Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 6) zu entnehmen.

Gemäß den Vorgaben der rechtskräftigen Planurfassung wurden ca. Dreiviertel der Grundstücksfläche als Kindergarten (Gebäude mit Frei-/Spielanlagen) entwickelt und im südlichen Drittel als Ausgleichsfläche.

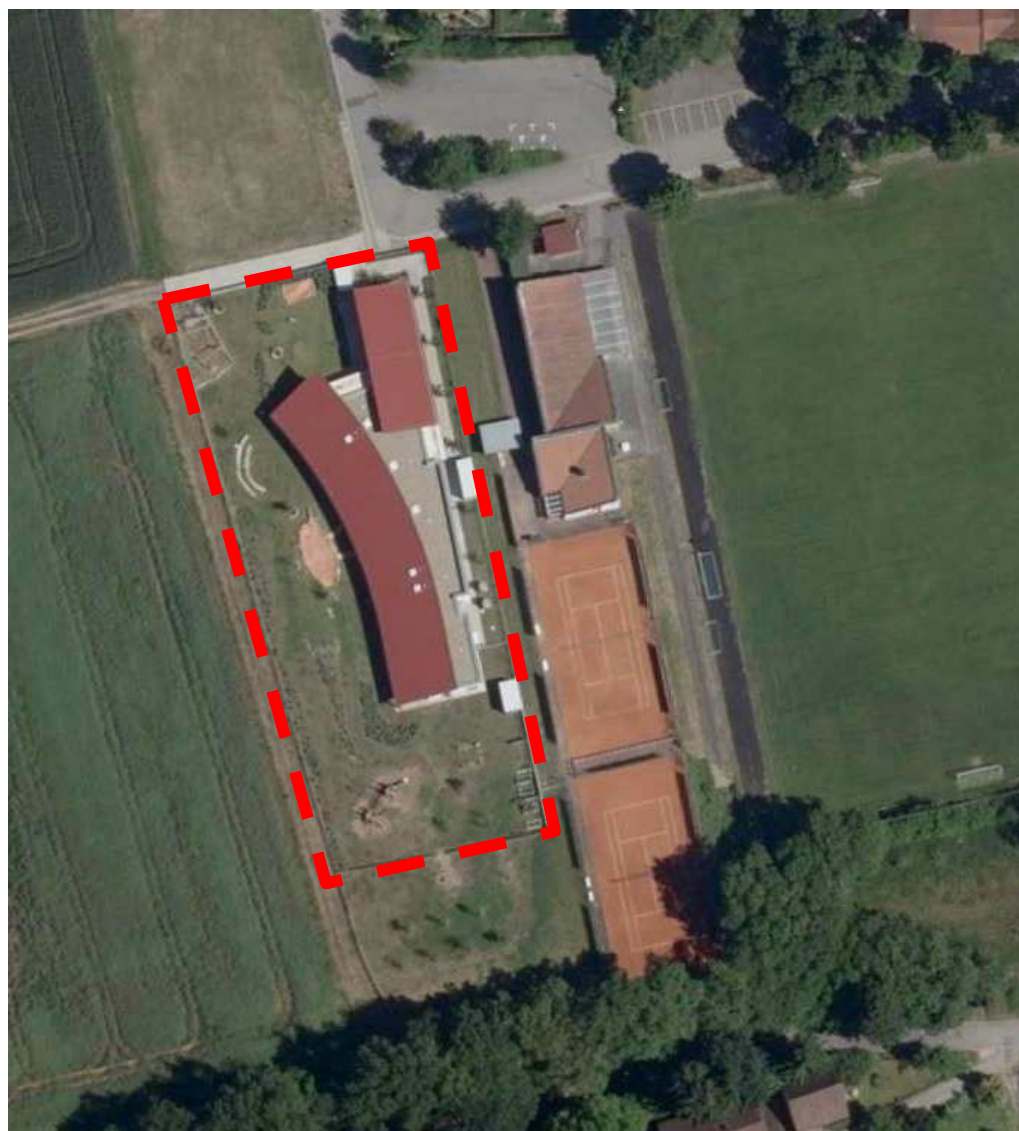


Abb. 6: Bestandssituation innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich rot gestrichelt
Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

10. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

Ergänzend zu den diesbezüglich bereits vorhandenen Ausführungen der rechtskräftigen Planurfassung wird um Berücksichtigung der nachfolgenden zusätzlichen/ergänzenden Angaben und Informationen gebeten:

10.1 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Geologische Einheit: Mittlerer Burgsandstein
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, mittel- bis grobkörnig, z. T. Gerölle führend, grau, grauweiß, weißgrau, dickbankig bis gebankt, lokal z. T. kieselig gebunden, Feldspat führend; mit Tonstein, schluffig, rot, rotbraun mit Karbonatknuern, weißgrau

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen Ingenieurbioologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert
- Gesteinsbeispiele: Ton bis Schluff, teils karbonatisch: Löss/-lehme, ältere Seeablagerungen, Bentonite, ältere Hochflutablagerungen
- Mittlere Tragfähigkeit: Gering - mittel
- Allgemeine Hinweise: Wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen und Quellen), Staunässe möglich, frostempfindlich, setzungsempfindlich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befinden sich die Plangebietsflächen an der Schnittstelle zu Bereichen mit fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff und Lehm, gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund im Osten und zu Bereichen vorherrschend mit Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde aus (grusführendem) Lehm (Deckschicht) über (Grus-)Sand bis Sandlehm (Sandstein), selten über Sandstein im Westen.

Aufgrund der umgebenden und der im Geltungsbereich bereits vorhandenen Bebauung, der vorhandenen Erschließungsstraßen sowie vergleichbarer baulicher Anlagen ist auch für die geplante Erweiterung der Bestandsgebäude davon auszugehen, dass der örtlich anstehende Untergrund als Baugrundboden zur Errichtung künftiger baulicher Anlagen und Verkehrsinfrastrukturen geeignet, ggf. unter Ergreifung besonderer Gründungsmaßnahmen bzw. Untergrundstabilisierungsmaßnahmen.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Umweltgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (, Anbruch- und/oder Ablagerungsbereiche, Stein-/Blockschlag, tieferreichende Rutschungen, rutschanfällige Flächen, Flächen mit Anfälligkeiten für flachgründige Hanganbrüche, Erdfälle/Dolinen, großflächige Senkungsgebiete) verbunden sind.

Auf die diesbezüglich relevanten ergänzenden Detailangaben zum Untergrund in Kapitel 10.2 („Geothermie“) wird verwiesen.

10.2 Geothermie

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (s. Rubrik „Angewandte Geologie“) ist festzustellen:

- Innerhalb des Plangebietes ist der Bau von Erdwärmesonden möglich. Bohrrisiken bis 100 m Tiefe sind nicht bekannt, ebenso keine Störungszonen. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung bis 100 m Tiefe ist von Locker- über Festgesteinen auszugehen.
- Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand am Standort möglich. Hinsichtlich der Grabbarkeit werden die Flächen als weitgehend grabbar eingestuft, partiell kann aber Festgestein auftreten.
- Die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen ist möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde.

Detailuntersuchungen vor Ort werden für jeden Einzelfall empfohlen, um die seitens des „Umwelt Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren/konkretisieren. Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach und das Landratsamt Bamberg stehen für weitere Detailinformationen und Abstimmungen zur Verfügung. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird vorsorglich auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen wird empfohlen.

11. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeiner, wichtiger Hinweis:

Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planurfassung (Satzung vom 19.03.2014, rechtskräftig seit dem 05.06.2014) gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend nicht davon abweichende und/oder zusätzliche/ergänzende Festsetzungen getroffen wurden.

11.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden Flächen für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen handelt es sich zwar um eine Festsetzung für eigenständige Nutzungszwecke außerhalb der Baugebiete nach §§ 2 - 11 BauNVO, die Gemeinde hat sich jedoch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit dazu entschieden, diesen Planungsaspekt im vorliegenden Kapitel („Art der baulichen Nutzung“) abzuarbeiten. Dieses Vorgehen gründet auf einer gleichlautenden Empfehlung des LRAs Bamberg im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren.

Flächen für den Gemeinbedarf erfassen die Standorte von Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören Schulen, Kirchen,

Kindergärten sowie sonstige Gebäude und Einrichtungen, die kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienen.

Der Allgemeinheit dient eine Anlage, wenn sie - ohne dass die Merkmale des Gemeingebrauchs erfüllt zu sein brauchen - einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht entscheidend an. Liegt die Trägerschaft in der Hand einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, so genügt es, wenn mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, hinter die etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

Erfolgt eine Gemeinbedarfsausweisung, ist allerdings auch ihr Nutzungszweck festzulegen. Im Übrigen kann und sollte die Plangeberin aber planerische Zurückhaltung üben und die Details etwa einer nachbarverträglichen baulichen Ausgestaltung oder der Zulassung bestimmter Veranstaltungen den Regelungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die vorliegende Planung trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Weiterhin können sowohl die Gebäude künftiger Hauptnutzungen als auch solche Anlagen, die gemeinhin als Nebenanlagen bezeichnet werden, soweit die Anforderungen des Bauordnungsrechtes eingehalten werden, überall auf der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche platziert werden. Unabhängig davon hat sich die Gemeinde jedoch dazu entschlossen, Baufenster festzusetzen (s. Ausführungen in Kap. 11.3 „Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen“).

Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) definierten Nutzungen und baulichen Anlagen ist gerechtfertigt und entspricht den diesbezüglichen Vorgaben des BauGBs, der BauNVO sowie den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung für eine solche Festsetzung.

Den Nutzungszweck (Zweckbestimmung) normiert die Gemeinde mit „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen, Kindertagesstätte“.

Auf dieser Grundlage sind aus planungsrechtlicher Sicht zunächst die Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, die sich unmittelbar aus dem festgesetzten Zweck „Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe)“ ergeben.

Im Sinne einer größtmöglichen Multifunktionalität und Flexibilität beabsichtigt die Gemeinde jedoch auch die Zulassung weiterer Nutzungen (z. B. Nutzung der Gebäude außerhalb des regulären Kindertagesstättenbetriebes z. B. für abendlichen Nutzungen durch Verein, Gesangs-, Seniorengruppen o. ä.). Daher hat die Gemeinde folgende zweckbestimmende Festsetzung formuliert:

- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen, Kindertagesstätte“ sind alle für die Hauptbetriebsart „Kindertagesstätte“ erforderlichen Nutzungen, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Funktionsräume und -flächen zulässig. Eine Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb ihres regulären Hauptbetriebes zu sonstigen sozialen und kulturellen Zwecken (z. B. durch die örtliche Musikschule, die örtlichen Schulen, örtliche Vereine, örtliche Seniorengruppen o. ä.) ist zulässig.

11.2 Maß der baulichen Nutzung

Planungsrechtlich ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für Gemeinbedarfsflächen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise zu normieren. Solche zusätzlichen Regelungen müssen nur dann getroffen werden, wenn außergewöhnliche Randbedingungen der Planung solche Festsetzungen erfordern. Solche außergewöhnlichen Randbedingungen konnte die Gemeinde im vorliegend konkreten Planfall aber nicht erkennen.

Um jedoch den Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan zu genügen, wurden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen.

Bislang gilt eine max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 1 BauNVO von 0,3. Dieses Maß wird nunmehr auf 0,7 erhöht. Auch hierdurch erreicht die Gemeinde das von ihr verfolgte Ziel der Nachverdichtung und einer höheren, baulichen Grundstücksausnutzbarkeit.

Es gilt zudem § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.

Auf eine Reduzierung der GRZ hat die Gemeinde im Übrigen auch verzichtet, um die laufenden Planungen zur Ausführung der Kindertagesstätte (inkl. der dazugehörigen Frei-/Nebenanlagen und Spielflächen) nicht von vorneherein einzuschränken. Auf diese Weise sollen potenziell notwendig werdende Befreiungen von Festsetzungen im Zuge der künftigen Bauvorlage vermieden werden. Die Gemeinde räumt sich hier insofern einen ausreichend bemessenen Handlungsspielraum ein.

Unverändert gilt auch weiterhin, dass nur ein Vollgeschoss zulässig ist.

11.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt. Gegenüber der bisher rechtskräftigen Planurfassung wurde aus den vorgenannten Gründen die überbaubare Grundstücksfläche erkennbar vergrößert.

Unverändert festgesetzt wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wonach Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind.

Weiterhin unverändert festgesetzt ist die Hauptgebäuderichtung (Längsachse in Nordsüdrichtung) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO.

11.4 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB ist die Grenze des räumlichen Änderungsgeltungsbereiches des BBPs zeichnerisch in schwarzer Farbe dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV).

Die Grenzen der rechtskräftigen Planurfassung sind gleichfalls mit dem Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV dargestellt, jedoch zur besseren Unterscheidung in grauer Farbe.

11.5 Immissionsschutz

Es ist nicht zu erkennen, dass sich in Folge der vorliegenden Planänderung (interne Umstrukturierung, Auslagerung der bisherigen Hortgruppe mit 20 Kindern, Ersatz durch eine Kinderkrippengruppe mit 12 Kindern, daher Reduzierung der Kinderzahl um 8 Personen) gegenüber den in der rechtskräftigen Planurfassung getätigten Aussagen und Feststellungen zum Immissionsschutz irgendeine prüf-, abwägungs- und betrachtungsrelevanten Veränderungen ergeben könnten. Daher erübrigen sich an dieser Stelle hierzu weitere Ausführungen.

12. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeiner, wichtiger Hinweis:

Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planurfassung (Satzung vom 19.03.2014, rechtskräftig seit dem 05.06.2014) gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend nicht davon abweichende und/oder zusätzliche/ergänzende Festsetzungen getroffen wurden.

12.1 Abstandsflächen

Es gilt Art. 6 BayBO.

13. UMWELTBERICHT

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 17.1 („Gewählte Verfahrensart“) wird hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

Diesbezüglich kommt § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Anwendung. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird und vorliegend entsprechend abgesehen wurde.

§ 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Daher enthält die vorliegende Planung auch hierzu keine Angaben.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll/wurde und
- wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äu-



ßern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Auf beide vorgenannten Punkte hat die Gemeinde Reckendorf ordnungsgemäß in der ortsüblichen Bekanntmachung zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im amtlichen Mitteilungsblatt vom 17.10.2019 sowie zusätzlich auch online/digital auf der Internetseite der VG Baunach/Gemeinde Reckendorf hingewiesen. Diesbezügliche gesetzliche Vorgaben waren/sind insofern berücksichtigt und erfüllt.

14. ANWENDUNG DER EINGRIFFS-/AUSGLEICHSREGELUNG

Diesbezüglich gilt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Demnach sind Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses BBPs zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Ein Ausgleich wird/wurde daher nicht erforderlich.

Rechtsfolge des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist lediglich, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die naturschutzbezogene Eingriffsregelung, die im Bebauungsplanverfahren nach den speziellen Regelungen des § 1 a Abs. 3 BauGB abzuarbeiten ist, befasst sich jedoch nicht nur mit der Ausgleichspflicht, sondern auch mit dem dieser Ausgleichspflicht vorgeschalteten Vermeidungsgebot, dessen Anforderungen auch bei der Aufstellung des vorliegenden BBPs nicht unberücksichtigt bleiben können. Hinsichtlich der auf dem Vermeidungsgebot beruhenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird u. a. auch auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen in der Planbegründung sowie auf die diesbezüglich bereits wirksamen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planurfassung verwiesen, in denen entsprechende Maßnahmen beschrieben sind und die unverändert weiter gelten.

15. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von gerundet ca. 0,43 ha und teilt sich im Einzelnen wie folgt auf:

Gemeinbedarfsfläche:	0,43 ha	100,00 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	0,43 ha	100,00 %

16. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Die in der Planurkunde sowie in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden durch die Gemeinde Reckendorf in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Baunach (Verwaltungsgebäude der VG Baunach, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 13) zur

Einsicht bereitgehalten und können dort zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten von jedermann (kostenfrei) eingesehen werden.

Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

17. VERFAHREN

17.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wurde das vorliegende Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Um das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchführen zu können, muss es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handeln. Das Gesetz nennt beispielhaft die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung. Das beschleunigte Verfahren beschränkt sich jedoch ausdrücklich nicht nur auf die Wiedernutzbarmachung und auf die Nachverdichtung, sondern lässt auch sog. andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu. Mit dieser Generalklausel will der Gesetzgeber auch solche Planungen erfassen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und/oder dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Damit kommen im Grunde alle Umgestaltungen der (noch) vorhandenen baulichen Strukturen in Betracht, mithin neben Umnutzungen des vorhandenen Bestandes auch seine baulichen Änderungen und Erweiterungen.

Das Planungsinstrumentarium des § 13 a BauGB ist, wie schon die Bezeichnung „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ verdeutlicht, geschaffen worden, um im Interesse einer Stärkung der Innenentwicklung die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke zu verringern. Es sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale für eine Innentwicklung besser ausgeschöpft werden.

Durch den Bezug auf die Innenentwicklung ist der BBP nach § 13 a BauGB auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches dürfen durch den BBP nicht in den Außenbereich erweitert werden. Sämtliche Maßnahmen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB müssen daher innerhalb des Siedlungsbereiches liegen. Er kann folglich nur innerhalb eines Ortsteils i. S. d. § 34 oder in einem bereits (einfach oder qualifiziert) beplanten und bebauten Bereich aufgestellt werden. Dies trifft vorliegend zu.

Ein BBP für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innentwicklung (BBP der Innenentwicklung) kann gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger 20.000 m² festgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund ist für die vorliegende Planung festzustellen:

Für die Beurteilung, in wie weit die obige Vorgabe erfüllt ist, dient die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Aufgrund der Geltungsreichsgröße (nicht identisch mit der naturgemäß immer deutlich geringeren,



überbaubaren Grundstücksfläche) von insgesamt ca. 0,43 ha wird ersichtlich, dass die vorgenannte Obergrenze im vorliegenden Planfall a priori nicht erreicht werden kann. Die Vorgabe gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eingehalten.

Für einen BBP der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB analog. Die Anwendung dieses Verfahrens ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB jedoch nur zulässig, sofern hierdurch

- 1) keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet werden,
- 2) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- 3) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Zu Ziffer 1) wird festgestellt: Nach Prüfung der in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben ist festzustellen, dass auf Grundlage der vorliegenden Planung keines der in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, vorbereitet oder begründet werden, insbesondere auch nicht Vorhaben nach den Ziffern 18.1 bis 18.9.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt: Natura-2000-Gebiet sind innerhalb des Plangebietes sowie außerhalb angrenzend nicht vorhanden und in Folge der Planung weder mittel- noch unmittelbar betroffen.

Zu Ziffer 3) wird festgestellt: Alleine bereits auf Grundlage der festgesetzten Art der Nutzung (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte) ist auszuschließen, dass schwere Unfälle im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG eintreten können. Insofern können keine Gefahren im Sinne des Gesetzes eintreten, die zu vermeiden bzw. zu minimieren oder zu begrenzen wären. Darüber hinaus existieren im näheren bzw. weiteren Umfeld des Plangebietes auch keine Störfallbetriebe o. ä.

Fazit: Insofern waren/sind auch die unter den Ziffern 1) bis 3) zu berücksichtigenden Vorgaben kumulativ erfüllt. Nach erfolgter schrittweiser Prüfung war/ist daher festzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nach § 13 a BauGB zulässig war/ist, da alle an dieses Verfahren gestellten Voraussetzungen erfüllt waren/sind.

17.2 Behörden-/Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der vorliegenden

Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt wurden.

17.2 Verfahrensverlauf

Der BBP wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	08.10.2019
Bekanntmachung Aufstellungs-/ Auslegungsbeschlusses:	24.10.2019
Förmliche Behördenbeteiligung:	04.11.2019 - 13.12.2019
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	04.11.2019 - 13.12.2019
Satzungsbeschluss:	-

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 08.10.2019
G:\RE1901\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2019-10-08_EW



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

ANLAGEN

Anlage 1: 8. Änderung/Berichtigung Flächennutzungs-/Landschaftsplan